

**Kommanditgesellschaftsvertrag
der items GmbH Co. KG**

- (1) Die **items GmbH** mit Sitz in Münster, Geschäftsanschrift: Hafenweg 7, 48155 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962, geschäftsansässig ebenda,

- im Folgenden „**Komplementärin**“ genannt -

und

- (2) die **items treuhand GmbH i.G.** mit Sitz in Münster, Geschäftsanschrift: Hafenweg 7, 48155 Münster, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962, geschäftsansässig ebenda,

- im Folgenden „**Kommanditist**“ genannt -.

gründen hiermit eine Kommanditgesellschaft wie folgt:

Vorbemerkung:

Die items treuhand GmbH ist mit Urkunde vom 19.10.2021, UR-Nr. 199/2021 des Notars Dr. Hans-Joachim Bodenbenner, Münster, gegründet und Herr Ludger Hemker zu deren einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer bestellt worden. Die Eintragung der Gesellschaft und des Geschäftsführers im Handelsregister ist beim Handelsregister beantragt, jedoch noch nicht erfolgt.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

items GmbH & Co. KG.

/..

„items“ ist die Abkürzung für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, die Digitalisierung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3

Gesellschafter und Beteiligung

- (1) **Komplementärin** mit einer Einlage in Höhe von **75.000,00 €** ist die items GmbH mit Sitz in Münster. Die Komplementärin wird diese Einlage vollständig in bar erbringen.

Die Komplementärin als übertragender Rechtsträger wird außerdem im Nachgang zur Gründung der items GmbH & Co. KG auf diese als übernehmender Rechtsträger mit gesonderter Urkunde nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Auf-

nahme ausgliedern gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Erhöhung ihrer Einlage um 100,00 € auf dann **75.100,00 €**.

Im Zusammenhang mit dieser Ausgliederung wird die Komplementärin außerdem in „items management GmbH“ umfirmieren.

- (2) **Kommanditistin** ist die items treuhand GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **24.900,00 €**. Die Kommanditistin wird ihre Einlage vollständig in bar erbringen.
- (3) Die Kapitalanteile der Gesellschafter entsprechen deren jeweiligen Einlagen. Der Kapitalanteil der Komplementärin beträgt mithin **75.000,00 €** (später: 75.100,00 €), und der Kapitalanteil der Kommanditistin **24.900,00 €**. Die Gesellschaft hat mithin ein Festkapital von **99.900,00 €** (später: 100.000,00 €).

Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Nach den in diesem Abs. (3) festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter.

Kommanditisten sind – mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennwertes ihres jeweiligen Kapitalanteils – nicht am Vermögen und Wert der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich der jeweiligen stillen Reserven und immateriellen Vermögenswerte) und zu jedem Anlass (z.B. bei Verteilung eines Liquidationserlöses, Anteilsbewertung, Abfindungsberechnung, Auflösung von Rücklagen).

- (4) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin gemäß vorstehend Abs. (2) ist zugleich deren Hafteinlage und als solche in das Handelsregister einzutragen. Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 4

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres ab Erwerb der Gesellschafterstellung in der Gesellschaft zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der dortige Zugang maßgebend.

Im Falle der wirksamen Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus (§ 12) und erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.) und dieses Gesellschaftsvertrages zu führen.
- (2) Die Komplementärin und deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (3) Die Kommanditisten wirken auch bei außergewöhnlichen bzw. bei Grundlagen- geschäften nicht mit, sie sind vollständig von der Geschäftsführung ausgeschlossen; auch ihre Rechte nach § 164 Satz 1 HS 2 HGB und/oder § 116 Abs. 2 iVm § 161 Abs. 2 HGB sind (soweit nicht in den Kernbereich der Mitgliedschaft einge-

griffen wird) ausgeschlossen. Ihre Einflussnahme auf die Gesellschaft erfolgt über ihre Vertretung im Beirat.

- (4) Die Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen gewinnunabhängigen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.
- (5) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, etc. im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Die Gesellschafter können sich, wenn alle damit einverstanden sind, formlos zu Gesellschafterversammlungen zusammenfinden. Sofern eine Gesellschafterversammlung förmlich einberufen werden muss, erfolgt die Einberufung durch die Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung ist dann in Textform einzuberufen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Geschäftsführung der Komplementärin hat jede Ladung nebst der gesamten Begleitdokumentation mit gleicher Frist und Form auch sämtlichen Gesellschaftern der Komplementärin zuzuleiten.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der älteste anwesende Geschäftsführer der Komplementärin. Der Vorsitzende stellt die Beschlussergebnisse fest und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% des nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Festkapitals repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung be-

schlussunfähig, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung allerdings ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Je 1,00 € Kapitalanteil (Guthaben auf Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.
- (8) Die Komplementärin ist ausdrücklich und im Umfang des vorstehenden Absatzes stimmberechtigt.
- (9) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (10) Soweit Beschlüsse den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie darüber hinaus der Zustimmung der Betroffenen.
- (11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine vollständige Abschrift der Einladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.
- (12) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, ist darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.

- (13) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.
- (14) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit den in Abs. (9) genannten Mehrheiten unterliegen sämtliche Gegenstände, für die nach dem Gesetz die Gesellschafter zuständig sind, mit Ausnahme der in § 10 Abs. (4) dem Beirat übertragenen Gegenstände.
- (15) Der Rat der an den Kommanditisten unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen kann einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung bestellen.

§ 7

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Beirat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) GONW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 8

Konten

- (1) Für die Komplementärin wird ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Entnahmekonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Für Kommanditisten wird nur ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Keines der Konten nach vorstehenden Sätzen ist gesamthänderisch gebunden.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der jeweilige Kapitalanteil der Gesellschafter i.S.d. § 3 Abs. 3 verbucht; es ist unveränderlich.
- (3) Auf den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden - ausschließlich zulasten des Gewinnanteils der Komplementärin - nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens sowie Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, gebucht. An den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) ist ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (4) Auf dem Entnahmekonto werden gebucht die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Eine Überziehung des Entnahmekontos ist ausgeschlossen, eine Entnahme also unzulässig, soweit hierdurch ein Sollsaldo entstehen oder vertieft würde.

Auf den Verlustvortragkonten werden die jeweiligen Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten gedeckt sind.

- (5) Sämtliche Konten sind unverzinslich.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich. Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung Änderungen der Bilanzansätze und der Jahresergebnisse ergeben, sind die veränderten Bi-

lanzansätze im Innenverhältnis erst in dem auf den Abschluss der Außenprüfung folgenden Geschäftsjahr maßgebend. Eine Änderung der Jahresergebnisse findet im Innenverhältnis rückwirkend keine Berücksichtigung mehr.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung binnen der gesetzlichen Frist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GONW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW.

Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu.

Das Einsichtsrecht der Kommanditisten zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 166 Abs. 1 Alt. 2 HGB) ist ausgeschlossen, wenn und soweit der jeweilige Abschluss vom Abschlussprüfer uneingeschränkt testiert worden ist.

- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist – vorbehaltlich des folgenden Abs. (3) – ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt. Am Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Innenverhältnis ebenfalls nicht beteiligt.
- (4) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Gewinnrücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf Verlustvortragskonto zu buchen. Solange ein Verlustvortrag

besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Entnahmekonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden. Der letzte Satz gilt trotz fehlender interner Verlustbeteiligung auch für Kommanditisten, um haftungsschädliche Auszahlungen zu vermeiden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob und inwieweit Gewinnanteile dem Rücklagekonto zugeschrieben werden.
- (6) Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit Entnahmen von ihrem Entnahmekonto vorzunehmen, soweit dieses ein Guthaben ausweist.
- (7) Jeder Gesellschafter trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen durch ihn resultieren.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat als weiteres Entscheidungsgremium neben der Gesellschafterversammlung einen Beirat. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (2a) Für die Komplementärin benennt jeder deren Gesellschafter ein ordentliches Beiratsmitglied. Zusätzlich kann der Oberbürgermeister der Stadt Münster aus den Mitarbeitern der Verwaltung 2 weitere, außerordentliche Beiratsmitglieder bestimmen.
 - (2b) Bis zu 3 Mitglieder repräsentieren die Kommanditisten, wobei die Kommanditistin items treuhand GmbH insoweit vollständig außer Betracht bleibt (weil ihre Alleingesellschafterin bereits über vorstehenden Abs. (2a) repräsentiert ist). Ist außer der items treuhand GmbH nur 1 weiterer Kommanditist beteiligt, stellt er 1 Beiratsmitglied. Sind außer der items treuhand GmbH mehrere Kommanditisten beteiligt, stellen sie gemeinsam

- a) 1 Beiratsmitglied, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 10 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind,
 - b) 2 Beiratsmitglieder, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind, und
 - c) 3 Beiratsmitglieder, wenn sie gemeinsam zu mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- (2c) Sind ein oder mehrere Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) zu stellen, wird von ihnen jeweils eine entsprechende Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für jeden Kommanditisten gibt je 1,00 € Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Die Modalitäten des Wahlverfahrens werden die Wahlberechtigten im Vorfeld durch eine dauerhafte Geschäftsordnung oder für den Einzelfall verbindlich miteinander abstimmen.
- (2d) Die ersten Mitglieder des Beirates werden im Zuge der Gründung bestimmt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, in welcher über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschlossen wird. Hierbei soll das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonates durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Komplementärin niederlegen, welche sodann sämtliche anderen Gesellschafter und jeden Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich zu unterrichten hat.

Fernerhin kann jedes Beiratsmitglied durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von zumindest 75 % der Stimmen sämtlicher Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, hat / haben der/die stellende(n) Kommanditist(en) bzw. Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer zu bestimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Komplementärin ist in Personalunion auch Vorsitzender des hiesigen Beirats.

- (4) Die Zustimmung des Beirats ist (ausschließlich) für die nachfolgend abschließend aufgeführten Maßnahmen erforderlich:
- a) Aufnahme von neuen Gesellschaftern außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - b) Veräußerung von Anteilen außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - c) Aufnahme von neuen strategischen Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - d) Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der Gesellschaft und Kooperationen mit anderen Gesellschaftern außerhalb üblicher Kundenbeziehungen;
 - e) Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals der Gesellschaft;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Zustimmung zum jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan;
 - h) Weisungen gegenüber der Komplementärin als geschäftsführende Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse des Beirats werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Beiratsmitglied, das die Komplementärin repräsentiert (vorstehend Abs. (2a)), hat je 1,00 € mittelbarer (also durchgerechneter) Beteiligung des/der es stellenden Gesellschafter(s) der Komplementärin am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Außerordentliche Beiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Beiratsmitglied, das die Kommanditisten repräsentiert (vorstehend Abs. (2b)), hat je 1,00 € Beteiligung des/der es stellenden Kommanditisten am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Hinsichtlich der Maßnahmen nach Abs. (4) lit. a), c), d) und f) verfügen die von den mittelbaren Gesellschaftern Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH benannten Beiratsmitglieder jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Beiratsmitglieder ausgeübt, kommt ein Beiratsbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

Beschlüsse des Beirats werden im Regelfall in Sitzungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Im Bedarfsfall kann der Bei-

rat auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, auch fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstigem Wege, fassen, falls der Beschlussfassung kein Beiratsmitglied unverzüglich widerspricht. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirates einberufen, hierbei soll der Beirat zusammentreten, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben dieses erfordert. Die Einberufung hat mindestens in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Beiratssitzung verlangen.

Über die Sitzungen des Beirates sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

Der Beirat kann sich im Übrigen selbst eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen des/der sie stellenden Kommanditisten gebunden. Sofern Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) gestellt werden, gilt für die Erteilung von Weisungen vorstehend Abs. (2c) entsprechend. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (7) Sitzungen des Beirates sind von der Geschäftsführung der Komplementärin so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Erteilung von Weisungen nach vorstehend Abs. (6) möglich ist; spätestens müssen die relevanten Unterlagen und Informationen den Gesellschaftern der Komplementärin bzw. Kommanditisten zwei Wochen vor der Beiratssitzung vorliegen, wobei eine Übersendung per Email ausreichend ist.

Der Beirat (insgesamt) kann von der Geschäftsführung der Komplementärin jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.

§ 11

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditanteile im Ganzen oder in Teilen, insbesondere deren Veräußerung, Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Veräußerungen von Teilen der von der items treuhand GmbH gehaltenen Kommanditbeteiligung an in diesem Zuge neu eintretende Kommanditisten bedürfen keiner Zustimmung nach vorstehend Abs. (1). Das Gleiche gilt für den späteren Rückwerb von nach vorstehendem Satz 1 veräußerten Teil-Kommanditbeteiligungen durch die items treuhand GmbH. Die items treuhand GmbH hat sämtliche Gesellschafter sowie jeden Gesellschafter der Komplementärin vor Vereinbarung jeder Veräußerungen nach vorstehendem Satz 1 dieses Abs. (2) mit einer Frist von 20 Tagen vor der Vereinbarung über den jeweiligen Erwerber und die Höhe der an ihn zu veräußernden Teil-Kommanditbeteiligung mindestens per Email zu informieren.
- (3) Wenn bei Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 nicht die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) eingehalten werden, stellt dies einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar:
 - Es verbleibt nach Vollzug der Veräußerung stets ein Rest der Kommanditbeteiligung an der items GmbH & Co. KG bei der items treuhand GmbH.
 - Die Veräußerung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines von der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG festzulegenden Mustervertrages.
 - Der Käufer muss seinen Sitz in Deutschland haben und eine Kommune oder ein kommunal beherrschtes Unternehmen sein.
 - Die zu verkaufende Teil-Kommanditbeteiligung muss mindestens 0,1% der Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter der items GmbH & Co. KG entsprechen, wenn der Käufer seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat mindestens 0,5% dieser Summe.

- (4) Für Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 stellt es (unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach vorstehend Abs. (3) vorliegen) in jedem Fall einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar, wenn mehrere Gesellschafter der Komplementärin, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals der Komplementärin halten, binnen 10 Tagen ab der Information gemäß vorstehend Abs. (2) Satz 3 der fraglichen Veräußerung schriftlich gegenüber der items treuhand GmbH widersprochen haben.

§ 12

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis nach § 4 dieses Vertrages kündigt,
- b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

Mit Wirksamwerden des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft enden zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch sämtliche mit diesem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstigen Verträge, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.

§ 13

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen,
- (a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit;

- (b) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, der dabei kein Stimmrecht hat, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen (der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht), wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn (alternativ)
- (aa) die Einzelzwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird;
 - (bb) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (cc) ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (dd) der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch den betroffenen Gesellschafter gefährdet wird;
 - (ee) wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und/oder einem ihrer 100%igen Beteiligungsunternehmen einerseits und dem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen andererseits besteht;
 - (ff) bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Ausschließung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (2) In allen Fällen einer Ausschließung ist die Geschäftsführung der Komplementärin verpflichtet, die Ausschließung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wird er Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter gegenüber wirksam.
- (3) Statt der Ausschließung können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen aller übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die Abtretung seines Gesellschaftsanteils zu erklären. Der Komplementär ist für den Fall unwiderruflich ermächtigt, die Erklärung im Namen des Gesellschafters abzugeben.
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Klagt gleichwohl ein Gesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft, scheidet er mit Erhebung der Klage aus und wird behandelt wie ein ausgeschlossener Gesellschafter.
- (5) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist ein Entgelt zu zahlen, das sich nach § 14 dieses Vertrages bemisst.
- (6) Diejenigen Kommanditisten, die ihre Beteiligung von der items treuhand GmbH erworben haben, werden sich in dem Erwerbsvertrag für jeden Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zur entgeltlichen Rückübertragung ihrer Beteiligung an die items treuhand GmbH verpflichten; wird diese erwerbsvertragliche Rückübertragungsregelung durchgeführt, ist sie abschließend und der ausscheidende Kommanditist erhält insbesondere keinerlei Abfindung von der Gesellschaft. Unbeschadet dessen kann die Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen stattdessen oder (vorsorglich) daneben die Regelungen dieses § 13 und des folgenden § 14 anwenden.

§ 14

Abfindung beim Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Beim Ausscheiden eines Kommanditisten erhält dieser mangels Beteiligung an Vermögen, Wert und Gewinn der Gesellschaft lediglich eine Abfindung in Höhe

/..

des Nominalbetrages seines Kapitalanteils im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

Beim Ausscheiden des Komplementärs erhält dieser eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils entspricht. Auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Scheidet der Komplementär mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Verkehrswert der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. In die Auseinandersetzungsbilanz sind allerdings die Aktiva der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Wert einzustellen, stille Reserven sind also aufzulösen. Ein etwaiger Firmenwert ist ebenfalls in Ansatz zu bringen.

- (2) Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat ab Wirksamwerden des Ausscheidens über die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom IDW bestimmt.

Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist dies für die Abfindung ohne Belang.

- (3) Das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist an den ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahrestraten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem das Auseinandersetzungsguthaben verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung nicht verlangen und Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

Das Entnahmekonto und (bei der Komplementärin) die Rücklagenkonten bleiben bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Sie sind auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 15

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidation durch die Komplementärin durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das sich aus der Liquidation ergebende Vermögen in Höhe der Nennwerte ihrer jeweiligen Kapitalanteile an die Kommanditisten und im Übrigen in voller Höhe an die Komplementärin (bei mehreren Komplementären im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital) verteilt. Entspricht der zu verteilende Liquidationserlös lediglich dem Festkapital oder unterschreitet dieses, wird der gesamte Erlös unter allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital verteilt.

§ 16

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Nebenbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den Amtsblättern der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung kann auch nicht durch wiederholten Verstoß außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist jedoch durch eine solche zu ersetzen, durch die erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Zwecke weitgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft.

Münster, den 9. November 2021

Die Komplementärin:

gez. Ludger Hemker

items GmbH
-Ludger Hemker, Geschäftsführer-

Der Kommanditist:

gez. Ludger Hemker

items treuhand GmbH i.G.
-Ludger Hemker, Geschäftsführer-

Nr.: 210 der Urkundenrolle für 2021

Ich beglaubige öffentlich als echt die heute vor mir vollzogenen Namensunterschriften des mir aufgrund früherer Identifikation von Person bekannten

Herrn Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962,
dienstansässig: Hafengeweg 7, 48155 Münster.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Münster, den 09.11.2021

L.S.

gez. Dr. Bodenbenner

Dr. Hans-Joachim Bodenbenner, LL.M.
Notar